

## Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, unter Aufsicht des Staates zur Erreichung der Gemeindegewende, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch die Gesetzgebung bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeinde-Bezirks, soweit ihnen dieselbe obliegt, Ortsstatuten beziehentlich mit Strafbestimmungen zu errichten (Art. 95., 114.).

Bestimmungen solcher Ortsstatuten dürfen nie mit den Reichs- oder Landes-Gesetzen in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben beziehentlich abgeändert.

Ortsstatuten sind vor ihrer Ausführung durch die erstinstanzliche Gemeinde-Aufsichtsbehörde Unserer Regierung zur Prüfung und von dieser Unsr zur Bestätigung vorzulegen (Art. 159).

Nach Erfolg der letzteren sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt hierfür bestimmt ist.

Die Abänderung oder Aufhebung eines bestätigten Statutes, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung geschieht, kann nur unter Beobachtung derselben Normen erfolgen, welche bei Errichtung desselben eingehalten waren.

Innerhalb der Zuständigkeit-Grenzen der Ortspolizei einer Gemeinde kann der Gemeindevorstand im Einzelfalle, auch ohne daß bezügliche statutarische Vorschriften bestehen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder Gefahren in Bezug auf das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen für Bewohner oder Besucher des Gemeindebezirktes es erheischen und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, namentlich nicht bereits eine bezügliche Strafanndrohung für den betreffenden Fall in einem Strafgesetze enthalten ist, Gebote oder Verbote unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark in den Städten und bis zu 30 Mark in den Ortschaften des platten Landes erlassen.

Diese Gebote und Verbote können unter den gedachten Voraussetzungen entweder an eine bestimmte Person oder Personeneinheit in besonderer Verfügung gerichtet oder aus Anlaß eines die öffentliche Wohlfahrt im weiteren oder engeren Umfange gefährdenden Ereignisses oder Zustands durch öffentliche Bekanntmachung ausgesprochen werden.

Gegen die wider bestimmte Personen gerichteten Gebote oder Verbote dieser Art, sowie gegen die auf Grund der privaten oder öffentlichen Strafanndrohung erlassenen Strafverfügungen steht dem Bedrohten beziehentlich Betroffenen binnen 10 Tagen die mit Suspensivwirkung nicht verbundene Beschwerde an die betreffende nächste Aufsichtsbehörde zu, welche endgültig über die Frage entscheidet, ob die Verfügung innerhalb der erforderlichen Zuständigkeit erlassen und durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten war, im verneinenden Falle aber dieselbe aufhebt. In Eilfällen wird die Entscheidung auf die Beschwerde, insoweit sie gegen die aus fraglichem Anlasse ergangene Verfügung des Gemeindevorstandes eines Landortes gerichtet ist, vom Vorsitzenden des Landesausschusses ertheilt.